

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Roßleben**

Auf Grund der §§ 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014, GVBl. S. 82 und § 4 der Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Roßleben in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Roßleben in seiner Sitzung am 26.05.2016 folgende Gebührenänderung zur Benutzung des Freibades der Stadt Roßleben beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

(1) für die Benutzung des Freibades der Stadt Roßleben werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1. Erwachsene (über 18 Jahre)**

- Einzelkarte	3,50 Euro
- Einzelkarte ab 17:00 Uhr	2,00 Euro
- Zehnerkarte	30,00 Euro
- Einzelsaisonkarte	75,00 Euro

**2. Kinder von 0 bis zum vollendeten 4. Lebensjahr** Eintritt frei

#### **3. Kinder und Jugendliche ab vollendeten 4. Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr**

- Einzelkarte	2,00 Euro
- Einzelkarte ab 17:00 Uhr	1,30 Euro
- Zehnerkarte	15,00 Euro
- Einzelsaisonkarte	25,00 Euro

**4. Studenten und Schwerbeschädigte mit gültigem Ausweis** 2,00 Euro

#### **5. Familienkarte**

- für eine Familie mit 2 Kindern	8,00 Euro
- für jedes weitere Kind	0,50 Euro

#### **6. Schulklassen unter Leitung eines Lehrers/Erziehers**

- je Person	1,00 Euro
-------------	-----------

#### **7. Schwimmunterricht pro Lehrgang**

- Abnahme der Schwimmstufe	65,00 Euro
	5,00 Euro

(2) Als Studenten im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 gelten ebenfalls Auszubildende in Berufs- oder Schulausbildung, die sich mit einem Schülerausweis ihrer Berufsschule ausweisen können.

(3) Als Familie gelten 2 Erwachsene (Eltern oder Großeltern) mit mindestens 2 Kindern.

(4) Die o. g. Eintrittskarten gelten jeweils für die aktuelle Badesaison. Eine Einzelkarte gilt für den einmaligen Besuch im Freibad. Eine Zehnerkarte berechtigt für den zehnmaligen Besuch im Freibad. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Eine Rückerstattung von Badegebühren erfolgt nicht. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

(5) **Feuerwehrangehörige**

Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben nutzen zur aktiven Steigerung der körperlichen Fitness während der Ausbildung das Schwimmbad und die sportlichen Anlagen kostenfrei. Die Einsatzkräfte haben sich mit ihren gültigen Feuerwehrdienst dokumenten auszuweisen.

(6) Bei ungünstigem Wetter (Dauerregen, Kälte etc.) bleibt die zeitweilige Schließung des Bades vorbehalten.

## § 2

### Entstehen/Fälligkeit/Gebührenpflichtiger

(1) Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 - 5 entstehen mit der Lösung der entsprechenden Eintrittskarte. Die Gebührenschild wird sofort fällig. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenlöser.

(2) Die Gebühren gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6 und 7 werden gegenüber dem Nutzer durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

## § 3

### Ausleihgebühren

1. Federballspiele, Mehrzweckspiele, Bocciaspiele, Fußball sowie Tischtennisschläger und Ball		
- pro angefangene Stunde und Spiel		1,50 Euro
Pfand		1,00 Euro
2. Liege pro Tag	Grundgebühr	3,50 Euro
	Pfand	10,00 Euro
3. Grillplatzbenutzung (für Gruppen und Schulklassen)		
	bis 4 Stunden	10,00 Euro
	über 4 Stunden	15,00 Euro

**§ 4**  
**Schlussbestimmung**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roßleben, den 31.05.2016

Steffen Sauerbier  
Bürgermeister